## § 3 Nr. 62

## [Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008 2794; BStBl. I 2009, 74)

### Steuerfrei sind

•••

- 62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist, und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56 und 63 handelt. <sup>2</sup>Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers
  - a) für eine Lebensversicherung,
  - b) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,

wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. <sup>5</sup>Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;

•••

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

#### I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 62

#### Rechtsentwicklung der Nr. 62:

- ▶ Zweites KrankenversicherungsÄndG v. 21.12.1970 (BGBl. I 1970, 1770; BStBl. I 1971, 8): Nr. 62 (Sätze 1–3) wurde in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügt. Damit wurde die bis dahin in § 2 Abs. 4 LStDV 1970 geregelte Befreiung der gesetzlichen Leistungen des ArbG zur Zukunftssicherung des ArbN gesetzlich verankert und zugleich erweitert.
- ► Ges. zur Änd. des EntwLStG und des EStG v. 21.5.1979 (BGBl. I 1979, 588; BStBl. I 1979, 288): Erweiterung der Vorschrift um Satz 4.
- ▶ StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Die StFreiheit wurde auf Zuschussleistungen zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Arbeiterrentenversicherung (Satz 2 Buchst. b) ausgedehnt (s. dazu BTDrucks. 10/1636, 56).
- ▶ RentenReformG v. 18.12.1989 (BGBl. I 1989, 2261; BStBl. I 1990, 113): Buchst. b in Satz 2 wurde an die neue Bezeichnung im SGB VI redaktionell angepasst. Die Worte "Weiterversicherung in einer" wurden durch "Versicherung in der" ersetzt.
- ▶ WoBauFG v. 22.12.1989 (BGBl. I 1989, 2408; BStBl. I 1989, 505): Die in Satz 1 Halbs. 2 enthaltene Sonderregelung, die auf die bis dahin geltende Stellung der Ersatzkassen Rücksicht nahm, entfiel. Nach dem Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2477) gehören Ersatzkassen seit dem 1.1.1989 zu den gesetzlichen Krankenkassen (BTDrucks. 11/5970, 35).
- ▶ StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146): Die Worte "soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden" wurden durch "soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist" ersetzt.
- ▶ RVOrgG v. 19.12.2004 (BGBl I 2004, 3242; BStBl. 2004, 1156): In Satz 3 wurde die Bezugnahme auf Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten ersetzt durch die Bezugnahme auf Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung.
- ▶ JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Satz 1 der Vorschrift wurden am Ende die Wörter "und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56 und 63 handelt" eingefügt. Die Neuregelung ist gem. § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

Bedeutung der Nr. 62: Zum Arbeitslohn iSd § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gehören grundsätzlich auch Beiträge, die ein ArbG für die Zukunftssicherung eines ArbN an einen Dritten leistet. Denn die Zukunftssicherung fällt typischerweise in den Verantwortungsbereich des ArbN; finanziert sie der ArbG, wendet er Arbeitslohn zu, es sei denn, die Finanzierung liegt im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des ArbG (vgl. dazu BFH v. 5.9.2006 – VI R 38/04, BFH/NV 2006, 2349, mit Anm. Bergkemper, HFR 2006, 1222; vgl. auch BFH v. 30.5. 2001 – VI R 159/99, BStBl. II 2001, 815). Etwas Anderes gilt für die gesetzlich geschuldeten ArbGAnteile zur Sozialversicherung, weil die Entrichtung des ArbGAnteils nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung zu beurteilen ist

(BFH v. 6.6.2002 – VI R 178/97, BStBl. II 2003, 34; v. 5.9.2006 – VI R 38/04, BFH/NV 2006, 2349; BSG v. 29.6.2000 – B 4 R A 57/98, BSGE 86, 262, jeweils zur gesetzlichen Rentenversicherung; aA offensichtlich BFH v. 30.8.2007 – IV R 14/06, BStBl. II 2007, 942, im Zusammenhang mit Dienstleistungsvergütungen iSd. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Nr. 62 Satz 1, der die StFreiheit gesetzlicher Zukunftssicherungsleistungen vorsieht, hat deshalb nur klarstellende Bedeutung (BFH v. 2.12.2005 – VI R 16/03, BFH/NV 2006, 544 mwN). Dagegen enthält die Vorschrift in den Sätzen 2 und 4 eine echte StBefreiung.

Verfassungsmäßigkeit der Nr. 62: Da Satz 1 keine materielle Befreiungsvorschrift ist, stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit insoweit nicht. Im Übrigen ist es nach Auffassung des BVerfG und des BFH verfassungsrechtl. nicht zu beanstanden, dass Nr. 62 nur für ArbN gilt und für Vorsorgeaufwendungen Selbständiger bzw. Gewerbetreibender keine vergleichbare Befreiungsvorschrift existiert (BVerfG v. 2.5.1978 – 1 BvR 136/78, HFR 1978, 293; BFH v. 16.10. 2002 – XI R 41/99, BStBl. II 2003, 179; v. 17.3.2004 – IV B 185/02, BFH/NV 2004, 1245).

## II. Steuerfreiheit der Zukunftssicherungsausgaben nach Satz 1

# Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers:

- ► Zukunftssicherungsleistungen sind Ausgaben, die ein ArbG leistet, um einen ArbN oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV; BFH v. 16.10.2002 XI R 75/00, BStBl. II 2003, 288).
- ▶ Ausgaben des ArbG sind bei Beitragsleistung an eine Versorgungseinrichtung anzunehmen. Dazu gehören insbes. die Beitragsanteile des ArbG am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).
- ▶ "Für" die Zukunftssicherung müssen die Beiträge des ArbG geleistet werden. Das ist nicht der Fall, wenn feststeht, dass der ArbN durch die Beitragsleistungen dem Grunde nach keine Ansprüche auf Zukunftssicherung erwirbt (BFH v. 6.3.2004 XI R 31/01, BStBl. II 2004, 6; v. 14.12.2005 XI R 25/04, BFH/NV 2006, 1073).
- ▶ Der Begriff des ArbN ist iSd. § 1 Abs. 1 LStDV zu verstehen. Deshalb sind Beitragszuschüsse zu einer Krankenversicherung und Lebensversicherung, die eine Versicherungsgesellschaft an ihre selbständigen Versicherungsvertreter leistet, bei diesen BE und nicht nach Nr. 62 stfrei (BFH v. 27.2.1991 XI R 24/88, BFH/NV 1991, 453). Gleiches soll für die ArbG-Anteile eines Kommanditisten, der sozialversicherungsrechtl. als ArbN der KG angesehen wird, gelten (BFH v. 8.4.1992 XI R 37/88, BStBl. II 1992, 812; uE fraglich).

Allerdings entscheidet sich die Frage, ob der ArbG gesetzlich zur Zahlung von ArbGAnteilen zur Sozialversicherung verpflichtet ist, regelmäßig nach sozialversicherungsrechtl. Vorschriften (BFH v. 2.12.2005 – VI R 16/03, BFH/NV 2006, 544 zum GmbH-Geschäftsführer; v. 10.10.2002 – VI R 95/99, BStBl. II 2002, 886). Dabei ist der Entscheidung des Sozialversicherungsträgers regelmäßig zu folgen (BFH v. 6.6.2002 – VI R 178/97, BStBl. II 2003, 34; H 3.62 LStH).

2

Soweit der Arbeitgeber dazu ... verpflichtet ist: Stfrei sind nach Satz 1 Ausgaben des ArbG für die Zukunftssicherung des ArbN, soweit der ArbG dazu nach sozialversicherungsrechtl. oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. Erforderlich ist eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Verpflichtung des ArbG. Eine gesetzliche Verpflichtung des ArbN genügt nicht (BFH v. 18.5. 2004 – VI R 11/01, BStBl. II 2004, 1014). Leistungen, die aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht erbracht werden, sind nicht stbefreit (BFH v. 22.7.2008 – VI R 56/05, BStBl. II 2008, 894; v. 13.9.2007 – VI R 16/06, BStBl. II 2008, 394).

In der Rspr. ist anerkannt, dass dies auch gilt, wenn die Verpflichtung auf ausländ. Gesetzen beruht. Ob und inwieweit im Einzelfall die Beiträge des ArbG Pflichtbeiträge oder (nur) freiwillige Beiträge sind, ist nach den jeweiligen ausländ. Bestimmungen zu beurteilen. Die Feststellung und Auslegung des ausländ. Rechts obliegt grundsätzlich dem FG (BFH v. 18.5.2004 – VI R 11/01, BStBl. II 2004, 1014; v. 16.10.2002 – XI R 75/00, BStBl. II 2003, 288; v. 1.3. 2005 – IX B 235/02, BFH/NV 2005, 1332; v. 18.12.2007 – VI R 13/05, BFH/NV 2008, 794).

- ▶ Verpflichtung des ArbG nach sozialrechtlichen Vorschriften: Damit sind die Beitragsanteile des ArbG am Sozialversicherungsbeitrag (ges. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) des ArbN gemeint. Die gesetzlichen Beiträge des ArbG zur Sozialversicherung sind für den ArbN in voller Höhe stfrei. Darüber hinaus freiwillig gezahlte Beiträge des ArbG an die gesetzliche Sozialversicherung (zB Übersicherung, Übernahme der ArbN-Anteile) bilden stpfl. Arbeitslohn, auch wenn die Übernahme in einem Tarifvertrag geregelt ist (zur StBarkeit der Zahlung freiwilliger Beiträge gem. § 171 SGB VI durch den ArbG vgl. aber BFH v. 5.9.2006 VI R 38/04, BFH/NV 2006, 2349, mit Anm. Bergkemper, HFR 2006, 1222).
- Verpflichtung nach dem SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung): s. § 150 Abs. 1 SGB VII (FG Saarl. v. 29.4.2004, EFG 2004, 1035, rkr., mit Anm. Büchter-Hole zum GmbH-Geschäftsführer).
- Verpflichtungen nach dem SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung): s. 
   § 168 Abs. 1
   SGB VI und R 3.62 Abs. 1 Satz 1 LStR.
- ▷ Verpflichtung nach dem SGB III (Arbeitsförderung): s. § 346 SGB III.
- ▶ Verpflichtung des Arbeitgebers nach anderen gesetzlichen Vorschriften: Nicht nur eine sozialversicherungsrechtl., sondern jede gesetzliche Verpflichtung des ArbG, Ausgaben für die Zukunftssicherung des ArbN zu leisten, führt zur StFreiheit nach Satz 1. Dies ist durch die Änderung der Nr. 62 durch das StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146) ausdrücklich klargestellt worden (BTDrucks. 12/1108, 51).
- □ Gesetzliche Verpflichtung iSd. Satzes 1 ist anzunehmen, soweit den ArbG die Beitragslast trifft. Maßgeblich ist, ob der ArbG objektiv zur Beitragsleistung verpflichtet ist. Zwangsbeiträge, die aufgrund einer durch vorkonstitutionelles Gesetz entstanden und als Bundesrecht fortgeltenden Tarifordnung an eine öffentlich-rechtl. Anstalt geleistet werden, sind stfrei (BFH v. 27.6.2006 IX R 77/01, BFH/NV 2006, 2242; aA R 3.62 Abs. 1 Satz 4 LStR). Ebenfalls stfrei sind Beiträge zur Zukunftssicherung des ArbN, zu deren Leistung der ArbG aufgrund einer Allgemeinverbindlicherklärung gem. § 5 TVG ver-

pflichtet ist (BFH v. 13.9.2007 – VI R 16/06, BStBl. II 2008, 394). Die irrtümliche Annahme kann zu einem stpfl. Vorteil iSd. § 19 Abs. 1 Nr. 1 führen. Beitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die der ArbG ohne gesetzliche Verpflichtung übernommen hat, sind jedoch kein Arbeitslohn, wenn sie dem ArbG zurückgezahlt worden sind und der ArbN keine Versicherungsleistungen erhalten hat (BFH v. 27.3.1992 – VI R 35/89, BStBl. II 1992, 663).

- ▷ Barzuschüsse des öffentlich-rechtl. ArbG zu den Krankenversicherungsbeiträgen seiner Beamten sind mangels gesetzlicher Verpflichtung nicht stfrei (BFH v. 21.12.1990 VI R 59/85, BFHE 164, 226; zu Ermäßigungen auf Krankenversicherungsbeitrag s. BFH v. 28.10.2004 VI B 176/03, BFH/NV 2005, 205). Soweit der ArbG auf die Beitragslast des ArbN zahlt, also im Rahmen der Gesamtsozialversicherung auf den ArbN-Anteil, ist die StFreiheit ebenfalls nicht gegeben (BFH v. 21.2.1992 VI R 41/88, BStBl. II 1992, 443). Zu Vorstandsmitgliedern s. Anm. 3.
- ▶ Auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Bestimmung: Ausgaben des ArbG für die Zukunftssicherung des ArbN sind auch dann stfrei, wenn sich die Verpflichtung aus einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung, dh. idR einer RechtsVO, ergibt (vgl. dazu FG Thür. v. 17.11.2005 II 1177/03, nv., nrkr., Rev. Az. BFH VI R 16/06, zu § 5 TVG).
- ► Weitere Anwendungsfälle von Zukunftssicherungsleistungen auf Grund anderweitiger Verpflichtungen:
- Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gem. 
  § 172 Abs. 2 SGB VT (R 24 Abs. 1 Satz 1 LStR);
- Erstattung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung durch den ArbG gem.
   § 5 Abs. 2 der Elternteilzeit VO v. 17.7.2001 (BGBl. I 2001, 1669; s. R 24 Abs. 1 Satz 3 LStR);
- Beiträge an den Träger der Insolvenzsicherung gem. 

  § 10 BetrAVG;
- Beiträge für die Nachversicherung gem. 
  § 181 Abs. 5 iVm. 
  § 8 Abs. 2 SGB VI;
- vom ArbG nach ∫ 6 Abs. 3 Satz 3 SachbezVO übernommene ArbNAnteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (R 24 Abs. 1 Satz 3 LStR);
- Zuschüsse des ArbG zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung eines nicht krankenversicherungspflichtigen ArbN: s. § 257 SGB V und § 61 SGB XI (s. dazu FG Brandenb. v. 22.5.2006, EFG 2002, 1284, rkr.; BFH v. 22.7.2008 VI R 56/05, BStBl. II 2008, 894 betr. § 257 Abs. 2a SGB IV); vgl. auch R 3.62 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LStR.
- ... und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach Nr. 56 und Nr. 63 handelt: Mit dieser durch das JStG 2009 eingeführten weiteren Einschränkung (s. Anm. 1) soll das Verhältnis von Nr. 62 zu Nr. 56 und Nr. 63 in der Weise ausdrücklich klargestellt werden, dass Nr. 56 und 63 in jedem Fall dem Grunde und nicht nur der Höhe nach Nr. 62 Satz 1 vorgehen (BTDrucks. 16/10189, 48).

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge durch das AVmG und AltEinkG (s. dazu Nr. 63 Anm. 2). Nach der Rspr. des BFH unterfallen alle auf eine gesetzliche Verpflichtung zurückgehenden Zukunftssicherungsleistungen Nr. 62 Satz 1 (s.o.). Das betrifft nicht nur Beiträge des ArbG zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, sondern auch solche zu den in Nr. 56 und Nr. 63 erwähnten Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds (zu Leistungen aufgrund von für all-

gemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen s. BFH v. 13.9.2007 – VI R 16/06, BStBl. II 2008, 394). Der StFreistellung nach Nr. 62 folgt allerdings lediglich eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Im Gegensatz dazu unterliegen seit Geltung des AltEinkG (2005) die Versorgungsleistungen in den Fällen der Nr. 56 und Nr. 63 der vollen nachgelagerten Besteuerung. Der Gesetzgeber sah deshalb die Systematik bei der stl. Behandlung von Altersvorsorgeleistungen und Altersbezügen, dh die StFreistellung in der sog. Ansparphase und die nachgelagerte Besteuerung der Vorsorgeleistungen, als gefährdet an und sich zum Handeln veranlasst (s. BTDrucks. 16/10189, 48).

Die Vorschrift bestimmt nunmehr, dass die StFreiheit nach Nr. 62 Satz 1 ausgeschlossen ist, wenn (gleichzeitig) die Voraussetzungen der Nr. 56 bzw. Nr. 63 vorliegen. Die StFreiheit soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Höchstbeträge der Nr. 56 und Nr. 63 ausgeschöpft sind. Die in Nr. 56 und Nr. 63 normierte Beschränkung der StFreiheit von Beiträgen zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds soll in allen Fällen gelten (s. dazu Niermann, DB 2009, 138).

Soweit es sich um Zukunftssicherungsleistungen aufgrund tarif- bzw. arbeitsvertraglicher Verpflichtung, kraft Satzung oder aufgrund von Geschäftsbedingungen der Versorgungseinrichtung handelt, hat die Konkurrenzregelung nach Meinung der Autoren des Gesetzentwurfs lediglich deklaratorische Bedeutung (BTDrucks. 16/10189, 48 unter Hinweis auf R 3.62 Abs. 1 Satz 4 LStR).

#### III. Steuerfreiheit der Zuschüsse nach Sätzen 2 und 3

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung: Nach Satz 2 werden den Ausgaben des ArbG für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, die Zuschüsse des ArbG zu den Aufwendungen des ArbN

- für eine Lebensversicherung,
- für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- für eine öffentlich-rechtl. Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe

für den Fall gleichgestellt, dass der ArbN von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Satz 2 betrifft also lediglich die Alterssicherung der ArbN. Die freiwilligen Zuschüsse sind allerdings nur in begrenzter Höhe stfrei (Satz 3).

Satz 2 setzt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der ArbN muss also grundsätzlich zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis zählen. "Befreit" bedeutet, dass der ArbN auf Antrag durch die Entscheidung einer zuständigen Behörde aus der Versicherungspflicht entlassen worden ist (vgl. dazu § 6 SGB VI; s. auch § 231 SGB VI und R 3.62 Abs. 3 Satz 1 LStR). Der Grund für die Befreiung spielt dabei keine Rolle (BMF v. 17.11.1970, BStBl. I 1970, 1044). Anträge können sowohl vom ArbG als auch vom ArbN gestellt werden (BFH v. 20.5.1983 – VI R 39/81, BStBl. II 1983, 712).

Nach Auffassung des BFH kommt Satz 2 nicht zur Anwendung, wenn Personen bereits kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (s. § 5 SGB VI) sind (BFH v. 9.10.1992 – VI R 47/91, BStBl. II 1993, 169, allein unter Hinweis auf die Verwaltungsauffassung; v. 10.10.2002 – VI R 95/99, BStBl. II 2002, 886; v. 30.4.2001 – VI B 237/01, BFH/NV 2002, 1029;

3

R 3.62 Abs. 3 Satz 1 LStR; uE ist die Auffassung des BFH zweifelhaft, sie bleibt die Begründung schuldig).

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers: Dem von der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten ArbN müssen Aufwendungen für seine Altersversorgung entstehen. Die Altersversorgung kann in einer Lebensversicherung, in der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 SGB VI) oder in einer öffentlich-rechtl. Versicherungsoder Versorgungseinrichtung der entsprechenden Berufsgruppe des ArbN (berufsständische Versorgungseinrichtung iSd. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) bestehen. Die StBefreiung setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Leistungsgewährung ein Beschäftigungsverhältnis iSd. Sozialversicherungsrechts besteht (BFH v. 10.10. 2002 – VI R 95/99, BStBl. II 2002, 886). Das ist bei Vorstandsmitgliedern einer AG nicht der Fall (§ 1 Satz 4 SGB VI; zur Krankenversicherung s. FG Köln v. 15.12.2005, StE 2006, 180, rkr.).

Lebensversicherung ist auch die mit einer betrieblichen Pensionskasse abgeschlossene Lebensversicherung (R 24 Abs. 3 Satz 1 LStR).

Für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu öffentlich-rechtl. Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe iSd. Satzes 2 Buchst. c ist nicht Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft in einer solchen Einrichtung auf Grund Gesetzes oder einer gesetzlichen Verpflichtung besteht. Entscheidend ist, dass der ArbN von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (BMF v. 23.9.1982, DStR 1982, 654; FinMin. Nds. v. 6.10.1982, DB 1982, 2223).

Umfang der Steuerbefreiung (Satz 3): Die Zuschüsse sind nur insoweit stfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des ArbN nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als ArbG-Anteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Die StFreiheit der Zuschüsse nach Satz 2 beschränkt sich danach im Grundsatz auf den Betrag, den der ArbG als ArbG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung aufzuwenden hätte, wenn der ArbN nicht von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit worden wäre (R 24 Abs. 4 Satz 1 LStR). Die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung bilden die gesetzliche Rentenversicherung (§ 125 Abs. 1 Satz 1 SGB VI; zur Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung s. § 126 SGB VI). Zur unterschiedlichen Maßgröße für die Höhe der StBefreiung s. BTDrucks. 15/3654, 66 f. (s. auch Ruland/Dünn, Neue Zeitschrift f. Sozialrecht 2005, 113).

#### IV. Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse nach Satz 4

Nach Satz 4 sind unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 Beiträge des ArbG zu einer Pensionskasse stfrei, wenn der ArbN bei diesem ArbG nicht im Inland beschäftigt ist und der ArbG keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet. Die Vorschrift betrifft die sog. deutschen Grenzgänger (FG Ba-Württ. v. 25.8.1992, EFG 1993, 136, rkr.). Da Grenzgänger nicht der (inländ.) gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sind Beiträge, die der ausländ. ArbG zu einer betrieblichen Pensionskasse zahlt, nicht schon nach Satz 1 oder 2 stfrei.

Begünstigte Personen sind ArbN, die im Inland stpfl. sind und für die der ArbG keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leisten muss. Ob es sich um einen ausländ. ArbG oder einen inländ. ArbG mit Betriebsstätte im Ausland handelt, spielt keine Rolle. Voraussetzung ist lediglich, dass der ArbN im Inland nicht versicherungspflichtig ist und der ArbG keine Beiträge im Inland leistet.

Beiträge zu einer Pensionskasse: Satz 4 betrifft nur ArbG-Beiträge eines ausländ. ArbG an eine idR im Ausland ansässige betriebliche Pensionskasse (zum Begriff s. § 19 Anm. 460 und R 40b.1 Abs. 4 LStR). Das Beschäftigungsverhältnis mit dem unbeschränkt estpfl. ArbN muss im Ausland bestehen. ArbGBeiträge an die ausländ. gesetzliche Rentenversicherung werden von Satz 4 nicht erfasst. ArbGBeiträge zur ausländ. gesetzlichen Rentenversicherung werden als nach Satz 1 stfrei behandelt (R 3.62 Abs. 1 Satz 2 LStR; s. Anm. 2).

Höchstgrenzen: Sätze 2 und 3 sollen im Rahmen des Satzes 4 sinngemäß gelten. Satz 3 enthält zwei Höchstgrenzen für die StFreiheit, die erste bezogen auf die Gesamtaufwendungen (½- und ⅔-Grenze), die zweite bezogen auf den Betrag, der als ArbG-Anteil bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre. Absolute Höchstgrenze ist demnach der jeweils geltende inländ. gesetzliche ArbGBeitrag zur Rentenversicherung; dieser Höchstbetrag wird erreicht, wenn der ArbN den selben Betrag als eigenen Betrag zu der Pensionskasse leistet. Zahlt der ArbN weniger als diesen Betrag, so greift die ½- bzw. ⅔-Grenze ein. Anders ausgedrückt: Stfrei ist der ArbGBeitrag in Höhe der Hälfte bzw. von zwei Dritteln des Gesamtbetrags zur Pensionskasse (ArbN-Anteil und ArbG-Anteil zusammengenommen), höchstens aber der inländ. gesetzliche ArbG-Anteil, sofern der ArbN mindestens einen gleich hohen Beitrag zur ausländ. Pensionskasse erbringt.

Anrechnung bei ausländischer Rentenversicherung: Auf die nach Satz 4 Halbs. 1 stfreien Beiträge sind Beiträge des ArbG zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung anzurechnen (Satz 4 Halbs. 2). Damit sind die nach Satz 1 stfreien Pflichtbeiträge insbes. an die ausländ. gesetzliche Rentenversicherung gemeint. Eine Anrechnung freiwilliger Zuschüsse des ausländ. ArbG zu Aufwendungen des ArbN iSd. Satzes 2 sieht Satz 4 Halbs. 2 demgegenüber nicht vor.